

Mittagspause auf eigene Gefahr: Nur der Weg zur Kantine ist unfallversichert

R+V-Infocenter: Gesetzliche Unfallversicherung zahlt nur für Arbeitsunfälle – viele Tätigkeiten gelten als privat

Wiesbaden, 21. Juni 2010. Viele Arbeitnehmer essen in der Mittagspause in der Kantine oder nutzen die freie Zeit für einen kurzen Spaziergang im Park. Doch Vorsicht: Passiert dabei etwas, sind Arbeitnehmer nicht gesetzlich unfallversichert. Darauf macht das Infocenter der R+V Versicherung aufmerksam. Zwar dienen Essen oder Spaziergang der Erholung, hängen aber nicht direkt mit der Tätigkeit im Büro zusammen. Deshalb gelten Verletzungen in der Mittagspause rechtlich meist nicht als Arbeitsunfall.

Grundsätzlich muss der Arbeitgeber seine Mitarbeiter – auch Aushilfen und geringfügig Beschäftigte – bei einer Berufsgenossenschaft gesetzlich gegen Arbeitsunfälle absichern. Stolpert beispielsweise jemand im Büro über ein Kabel und bricht sich dabei ein Bein, übernimmt die Berufsgenossenschaft Krankenhaus- und Rehabilitationskosten oder zahlt ein Verletztengeld. Doch dieser Versicherungsschutz gilt nicht für private Tätigkeiten in der Pause. Wer etwa zu einem Imbiss oder in eine Pizzeria geht, ist nur auf dem kürzesten Weg dorthin versichert. „Der Versicherungsschutz endet buchstäblich an der Eingangstür der Kantine oder des Restaurants – wer sich nach dem Essen am heißen Kaffee verbrüht, ist nicht versichert“, warnt Axel Döhr, Arbeitsrechtler des R+V-Infocenters. Die Begründung: Essen ist ein Grundbedürfnis, ob jemand arbeitet oder nicht. „Zum Mittagessen müssen die meisten allerdings ihren Arbeitsplatz verlassen. Deshalb sind beim

Essen in Kantine oder Restaurant nur der Hin- und Rückweg unfallversichert“, so R+V-Experte Döhr. Kauft der Arbeitnehmer in der Mittagspause fürs Wochenende ein oder geht zum Friseur, ist er überhaupt nicht über den Arbeitgeber abgesichert – das gilt dann auch für den Hin- und Rückweg. Dafür springt die private Unfallversicherung ein, sofern er eine abgeschlossen hat.